

Die neue Entgeltordnung (ab 2017) für kommunale Bibliotheksbeschäftigte

Begleitmaterial zu Veranstaltungen von W. Folter, Vs.2 (Tel. 069/723372, wolfgang.folter@gmail.com)

„Kapitel“ der Veranstaltung – und die wichtigsten Merkposten hierzu

E, EG = Entgeltgruppe(n), EGO = Entgeltordnung, FG = Fallgruppe (= evtl. Nummerierung innerhalb einer EG),
TM = Tätigkeitsmerkmal(e), VKA = Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

1. Entwicklung der Eingruppierung: Von den BAT-Vergütungsordnungen über die „Überleitung“ anno 2005/06 in die neuen Tarifverträge TVöD (Bund, VKA) und TV-L(änder) (+ Ableger) bis zu deren Entgeltordnungen: TV-L (2012), Bund (2014), TV-H(essen) (2014), VKA (2017)

Zum besseren Verständnis der 2017 erfolgenden Änderungen:

- Bisher (= BAT-VergO): Im Vergleich der „Speziellen Bibl.-TM“ zu den „Allg. TM“ (nach denen Verwaltungsbeschäftigte eingruppiert werden), zeigt sich: zwar (in E 2-8) eine Ähnlichkeit der Begriffe, aber im Detail zahlreiche Benachteiligungen für Bibliotheksbeschäftigte: in E 2-8 weniger Fallgruppen, z.T. höhere Anforderungen für dieselbe EG, für Bibl. bei VKA kein einziger Bewährungsaufstieg (in den „Allg. TM“: 6!), keine Erwähnung von FaMIs, E 8 nur außertariflich, E 9/10: unsinnige / obsolete Kriterien, keine E 11/12
- Deshalb Forderung von ÖTV/ver.di und Bibliotheksverbänden 1993: Abschaffung der „Speziellen (Bibliotheks-) Tätigkeitsmerkmale“, Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten nach den „Allg. TM“
- Außerdem durch TVöD/TV-L: Bewährungsaufstiege abgeschafft (dadurch bei Bund/TV-L viele Neu-Eingestellte niedriger eingruppiert), durch das Überleitungs-System kommt die/der „gemeine Dipl.bibl.“ bei VKA nur in die „kleine E 9“ (bei Bund/TV-L: „große E 9“ aufgrund BAT-Bewährungsaufstieg)
- Neue EGOs: TV-L: noch schlechter („E 9 von Wiege bis Bahre“), Bund/TV-H: Verbesserungen: in E 9-12: Übernahme der „Allg. TM“ auch für Bibliothekstätigkeiten (und somit auch E 11/12 in Bibliotheken möglich)

2. Struktur der neuen Entgeltordnung VKA (EGO): Teile (und ihr Verhältnis zueinander); Vorbemerkungen, „Klammersätze“ / Protokollerklärungen / Niederschriftserklärungen

- EGO (VKA) = Anl. 1 zum TVöD, gegliedert in: „Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)“ – „Teil A - Allgemeiner Teil“ (mit den Abschnitten „I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale“ und II. Spezielle TM“) – „Teil B - Besonderer Teil“ (mit 32 berufs-/bereichsspezifischen Abschnitten)
- Unbedingt auch beachten: die „Vorbemerkungen“ am Anfang der EGO (dort z.B. auch die Definitionen für „Ausbildungsberufe, Hochschulbildung“ u.a.) sowie, sofern vorhanden: „Klammersätze“ (direkt hinter einem TM) und „Protokollerklärungen“ (am Ende eines Abschnitts, beim TM steht ein Verweis) (beide sind Teil des Tarifvertrages); ggf. auch „Niederschriftserklärungen“ (am Ende des Tarifvertrags, diese eher = Erläuterungen)

3. Verbesserungen der Eingruppierungen in der neuen EGO VKA, insbesondere für Beschäftigte in Bibliotheken und Archiven (s. 2.+3. Blatt) (2. Tabelle unterscheidet sich lediglich durch 1 zusätzl. Spalte)

- Teil B, Ziff. V. = „Beschäftigte in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten“, dort aber nur der Satz: „Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.“ Eingruppierung Bibliotheksbeschäftigte also nach A.I.3 – das bedeutet:
- Keine „Speziellen TM“ mehr, Eingruppierung nun nach den „Allg. TM“ und bis E 12 möglich
- Bibliotheksbeschäftigte profitieren in der neuen VKA-EGO quasi doppelt: durch
 - a) die Übernahme der „Allg. TM“ auch für Bibliotheken (dadurch alle o.g. Benachteiligungen weg!)
 - b) „zusätzlich“ durch die zahlreichen Anhebungen und sonstigen Verbesserungen, die 2017 innerhalb dieser „Allgemeinen TM“ erfolgen (u. a. auch: neue E 3, Eingruppierungen auch in E 4 und E 7, neue Kriterien: „Abgeschlossene (BBiG-) Ausbildung“ und „abgeschlossene Hochschulbildung“)
- Für Bibliotheksbeschäftigte ergeben sich aus jeder EG (!) Höhergruppierungsmöglichkeiten!
- „Kleine E 9“ und „Große E 9“ werden zu E 9a / 9b / 9c (ohne „Besondere Stufenregelungen“)

4. „Überleitung in die EGO“ u. Möglichkeit der Stellung von Höhergruppierungsanträgen (s. 4. Bl.)

- Die (bislang „vorläufigen“) Zuordnungen zu einer EG (aus der Überleitung in den TVöD oder aus einer Neueingruppierung) gelten ab 1.1.2017 als endgültige Eingruppierung, eine Überprüfung und/oder Neufeststellung (seitens des Arbeitgebers) findet aufgrund des Inkrafttretens der EGO nicht statt
- (Nur) Beschäftigte in „kleiner“ und „großer E 9“ werden automatisch in EG 9a/9b übergeleitet ...
- ... ansonsten gilt: „Ergibt sich nach der EGO eine höhere EG“ (also aufgrund von Verbesserungen in der EGO, nicht aufgrund geänderter Tätigkeit), so kann bzw. muss (zwischen 1.1. u. 31.12.2017) ein persönlicher Höhergruppierungs-Antrag nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA gestellt werden!

5. Verfahren bei Höhergruppierungsanträgen und dessen Tücken (s. 5.+6. Bl.)

- Das Verfahren für alle Höhergruppierungs-Anträge, die aufgrund von Verbesserungen in der EGO gestellt werden, läuft (auch z. B. bei Antragstellung nach der Einführung der „stufengleichen Höhergruppierung“ am 1.3.2017) nach dem „alten“ Verfahren, also nach „§ 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.2.2017 geltenden Fassung“, der Antrag wirkt auf den Stand am 1.1.2017 zurück! (So werden z.B. auch in 2017 vor Antragstellung erfolgte Stufensteigerungen „zurückgerechnet“.)
- Und hierbei muss nun jede/r für sich prüfen, ob sich eine Höhergruppierung „rechnet“, d. h.: den weiteren Verbleib und Verlauf in der jetzigen Eingruppierung dem Verlauf nach einer Höhergruppierung gegenüberstellen – eine mögliche Verbesserung hängt u. a. ab von: Lebensalter, „Stand“ innerhalb der derzeitigen EG-Stufe, (wann) weitere Stufen?, Verbleib beim jetzigen Arbeitgeber, Höhe des „Gewinns“ bei Höhergruppierung, ggf.: Unterschied bei Jahressonderzahlung, Strukturausgleich? Derzeit irgendwelche ggf. wegfallende Zulagen?

6. Die Eingruppierungs-Paragrafen 12, 13 (VKA) (s. 7.Bl.) (Inhaltlich unverändert gegenüber bisher/BAT)